

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Abfallreglement**

#### **I. Allgemeines**

- Art. 1 Gemeindeaufgabe
- Art. 2 Zuständiges Organ
- Art. 3 Information
- Art. 4 Verbote

#### **II. Entsorgung**

##### **Siedlungsabfälle**

- Art. 5 Begriff
- Art. 6 Benützungspflicht
- Art. 7 Separatsammlung
- Art. 8 Kompostierung

##### **Sammlung des Hauskehrichts**

- Art. 9 Behälter und Gebinde
- Art. 10 Abfuhrtag, Bereitstellung
- Art. 11 Ausschluss von der Abfuhr

##### **Sperrgut**

- Art. 12 Begriff
- Art. 13 Abfuhr
- Art. 14 Bauabfälle
- Art. 15 Ausgediente Sachen
- Art. 16 Tierkörper
- Art. 17 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben

##### **Sonderabfälle**

- Art. 18 Begriff
- Art. 19 Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber
- Art. 20 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen
- Art. 21 Benzin- und Ölabscheider

#### **III. Weitere Bestimmungen**

- Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter
- Art. 23 Übertragung von Aufgaben

#### **IV. Finanzielles**

- Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung
- Art. 25 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren
- Art. 26 Gebührenrahmen
- Art. 27 Fälligkeit

#### **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 28 Vollzug
- Art. 29 Rechtspflege
- Art. 30 Widerhandlungen
- Art. 31 Ausführungsbestimmungen
- Art. 32 Inkrafttreten

## **Gebührenrahmen**

### **I. Haushaltungen**

- Art. 1 Gebührenart
- Art. 2 Grundgebühr
- Art. 3 Benützungsgebühr

### **II. Gewerbe**

- Art. 4 Bemessungsgrundlagen
- Art. 5 Benützungsgebühr
- Art. 6 Direktlieferung

### **III. Spezielle Gebühren**

- Art. 7 Häckseldienst
- Art. 8 Gartenabfälle
- Art. 9 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

- Art. 10 Gebührenansätze
- Art. 11 Vereinbarung
- Art. 12 Ausschluss von der Abfuhr
- Art. 13 Sammelstellen und -aktionen
- Art. 14 Inkrafttreten

# Abfallreglement

## I. Allgemeines

### Gemeindeaufgabe

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.
- <sup>2</sup> Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.
- <sup>3</sup> Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
  - a) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle
  - b) die Förderung der Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe
  - c) die vorschriftsgemässe Entsorgung und Trennung der Bauabfälle
  - d) die tierischen Abfälle nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entsorgung der tierischen Abfälle und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung
  - e) die ausgedienten Sachen, die nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können, innert Monatsfrist durch die Inhaberinnen oder Inhaber entsorgen zu lassen
  - f) wenn die Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden oder zahlungsunfähig sind.
- <sup>4</sup> Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.
- <sup>5</sup> Sie meldet dem Amt für Wasser und Abfall (AWA)<sup>1</sup>
  - a) Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
  - b) Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe.
- <sup>6</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

### Zuständiges Organ

#### Art. 2

- <sup>1</sup> Die Gemeinde bezeichnet eine Fachstelle für Abfall.
- <sup>2</sup> Die Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung obliegt dem Departement Gemeindebetriebe.

### Information

#### Art. 3

- <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- <sup>2</sup> Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.
- <sup>3</sup> Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

### Verbote

#### Art. 4

- <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.
- <sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten.  
Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb des engen Siedlungsgebietes,

---

<sup>1</sup> Bis 31. Dezember 2008 Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft (GSA)

wenn dabei nur wenig Rauch und keine schädlichen und lästigen Immissionen entstehen.

<sup>3</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

<sup>4</sup> Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

<sup>5</sup> Die mechanische Verdichtung (Pressen) von Abfällen in gebührenpflichtigen Gebinden ist verboten.

## **II. Entsorgung Siedlungsabfälle**

### *Begriff*

#### **Art. 5**

Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

### *Benützungspflicht*

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

<sup>2</sup> Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben).

### *Separatsammlung*

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- Gartenabfälle,

- weitere, vom Departement Gemeindebetriebe bestimmten Abfälle.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen des Departementes Gemeindebetriebe zu erfolgen.

### *Kompostierung*

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit von der Inhaberin oder vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieterinnen oder Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z. B. Häckseldienst).

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann Kompostieranlagen einrichten und betreiben.

## **Sammlung des Hauskehrichts**

### *Behälter und Gebinde*

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in Abfallsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.

- <sup>2</sup> Fest verschnürte Bündel und Schachteln bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und maximal 18 kg Gewicht können ebenfalls bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben.
- <sup>4</sup> Für Gartenabfälle sind nur Normcontainer zugelassen.

*Abfuhrtag, Bereitstellung* **Art. 10**

- <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird ein- bis zweimal wöchentlich abgeholt.
- <sup>2</sup> Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- <sup>3</sup> Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann das Departement Gemeindebetriebe den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

*Ausschluss von der Abfuhr* **Art. 11**

- <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
  - a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
  - b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
  - c Bauabfälle;
  - d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
  - e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.
- <sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 Buchstabe b - e sind von der Inhaberin oder vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Fachstelle, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

**Sperrgut**

*Begriff*

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:
  - a metallisches Altmaterial
  - b grössere brennbare Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Flachglas und dergleichen,
  - c grössere leere Gebinde (z. B. Kessel)
- <sup>2</sup> Das Höchstgewicht beträgt 30 kg
- <sup>3</sup> Industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

*Abfuhr*

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Das brennbare Sperrgut wird wöchentlich mit dem Hauskehricht abgeführt. Das metallische Altmaterial wird ein bis zweimal jährlich getrennt abgeführt.  
Die Abfuhrtage werden rechtzeitig veröffentlicht.
- <sup>2</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Verminderung von Verletzungsgefahren).
- <sup>3</sup> Das Departement Gemeindebetriebe kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.
- <sup>4</sup> Das Sperrgut kann auch bei einer öffentlich bezeichneten Sammelstelle abgegeben werden.

*Bauabfälle*

**Art. 14**

- <sup>1</sup> Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf

- der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.
- <sup>2</sup> Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.

*Ausgediente Sachen*

**Art. 15**

- <sup>1</sup> Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.
- <sup>2</sup> Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.
- <sup>3</sup> Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

*Tierkörper*

**Art. 16**

- <sup>1</sup> Tierkörper sind der Sammelstelle abzuliefern.
- <sup>2</sup> Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung sowie das Reglement über die Entsorgung toter Tierkörper und Tierkörper Teile in der Sammelstelle Birchi, Säriswil.

*Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben*

**Art. 17**

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Departement Gemeindebetriebe zu beseitigen.
- <sup>2</sup> In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrabfuhr;
  - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder
  - die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

**Sonderabfälle**

*Begriff*

**Art. 18**

- <sup>1</sup> Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.

*Pflichten der Inhaberinnen und Inhaber*

**Art. 19**

- <sup>1</sup> Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Inhaberinnen oder Inhaber.
- <sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

*Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen*

**Art. 20**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl und Speiseöl aus Haushaltungen.
- <sup>2</sup> Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbstoffe, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt,

Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodisch Sammelaktionen.

<sup>3</sup> Das Kleingewerbe darf nichtbranchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

<sup>4</sup> Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

*Benzin- und Ölabscheider*

**Art. 21**

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider.

**III. Weitere Bestimmungen**

*Öffentliche Abfallbehälter*

**Art. 22**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

*Übertragung von Aufgaben*

**Art. 23**

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

**IV. Finanzielles**

*Finanzierung der Abfallentsorgung*

**Art. 24**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benutzerinnen oder Benutzer
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z. B. Glas, Papier, Altmetall etc.)

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützenden zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Besitzerinnen oder Besitzer.

*Grundsätze für die Bemessung der Gebühren*

**Art. 25**

Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

**Gebührenrahmen**

**Art. 26**

Die Gemeindeversammlung genehmigt den Gebührenrahmen, innerhalb diesem legt der Gemeinderat die Gebühren fest.

**Fälligkeit**

**Art. 27**

*Gebührenpflichtige  
Personen*

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird bei der jeweiligen Eigentümerin oder beim jeweiligen Eigentümer bzw. der oder dem Baurechtsberechtigten der Liegenschaft erhoben. Sie wird jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai wird eine Akontorechnung in der Höhe von ca. 50 % des Vorjahres gestellt.

*Akontorechnung*

<sup>2</sup> Sack- und Markengebühren müssen von der Abfallinhaberin oder vom Abfallinhaber bezahlt werden.

*Zahlungsfrist*

<sup>3</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Mahngebühren*

<sup>4</sup> Allfällige Mahngebühren werden nach dem Gebührentarif der Gemeinde Wohlen in Rechnung gestellt.

*Einforderung der  
Gebühren*

<sup>5</sup> Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert das Departement Gemeindebetriebe die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) ein.

*Verzugszins*

<sup>6</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

*Verjährung*

<sup>7</sup> Die jährlichen Gebühren verjähren fünf Jahren nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

*Gebühren für besondere  
Dienstleistungen und  
Kontrollen*

<sup>8</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Vollzug**

**Art. 28**

<sup>1</sup> Stellt die Behörde eine Missachtung einer vollstreckbaren Verfügung oder eine andere Rechtswidrigkeit fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

**Rechtspflege**

**Art. 29**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

**Widerhandlungen**

**Art. 30**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 5000.00 bestraft. Das Gemeindegesetz sowie die Gemeindeverordnung finden Anwendung.

<sup>2</sup> Abfallsäcke und verschlossene Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung dürfen durch das Departement Gemeindebetriebe nur zur Feststellung der Besitzerin oder des Besitzers geöffnet werden.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.



*Ausführungsbestimmungen*

**Art. 31**

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

*Inkrafttreten*

**Art. 32**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

<sup>3</sup> Insbesondere wird aufgehoben:

- das Abfallreglement vom 7. Juni 1990.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2008

Einwohnergemeinde Wohlen

Gemeindepräsident:            Gemeindegeschreiber:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieses Reglement ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 bei der Gemeindegeschreiberei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 3. Dezember 2008

sig. Thomas Peter, Gemeindegeschreiber

## Gebührenrahmen zum Abfallreglement

### I. Haushaltungen

#### Gebührenart

#### Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grund- und Benützungsg Gebühr zusammen.

#### Grundgebühr

#### Art. 2

<sup>1</sup> Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Benützungsg Gebühr gedeckt werden.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird jährlich pro Wohnung erhoben und beträgt Fr. 40.00 bis Fr. 100.00.

<sup>3</sup> Für leerstehende Wohnungen, die länger als drei Monate leer stehen wird auf Gesuch hin die Gebühr erlassen.

<sup>4</sup> Für die Nutzung von mehreren Wohnungen durch den gleichen Haushalt wird auf Gesuch hin nur eine Wohnung verrechnet.

#### Benützungsg Gebühr

#### Art. 3

<sup>1</sup> Die Sackgebühr wird pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

<sup>2</sup> Die Ansätze betragen:

##### Kehrichtsäcke

17-Liter Fr. 0.75 bis Fr. 1.50

35-Liter Fr. 1.40 bis Fr. 2.80

60-Liter Fr. 2.40 bis Fr. 4.80

110-Liter Fr. 4.40 bis Fr. 8.80

##### Marken für Bündel und Schachteln

35 Liter oder 5 kg Fr. 1.40 bis Fr. 2.80

<sup>3</sup> Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Bündeln, Säcken oder Schachteln zu beschicken.

<sup>4</sup> Das brennbare Sperrgut muss mit zwei Gebührenmarken versehen werden. Der Ansatz beträgt:

brennbares Sperrgut pro Stück Fr. 2.80 bis Fr. 5.60  
(2 Marken 35-Liter-Säcke)

### II. Gewerbe

#### Bemessungsgrundlagen

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft wird pro Containerleerung erhoben.

<sup>2</sup> Auf schriftliches Gesuch des Betriebes kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden (Pauschalgebühr).

#### Benützungsg Gebühr

#### Art. 5

<sup>1</sup> Der Ansatz beträgt (Preis pro Leerung):  
800-Liter-Container Fr. 25.00 bis Fr. 50.00

<sup>2</sup> Pauschalgebühr pro Jahr:

- für einmalige Leerung pro Woche 50facher Preis einer Containerleerung

- für zweimalige Leerung pro Woche 100facher Preis einer Containerleerung

*Direktlieferung*

**Art. 6**

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftskehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten von der Besitzerin oder dem Besitzer direkt zu bezahlen.

*Häckseldienst*

**III. Spezielle Gebühren**

**Art. 7**

- <sup>1</sup> Die Benützung der Holzhackmaschine der Gemeinde ist gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> Bei den Häckseldiensten beträgt die Benützungsgebühr, inkl. Bedienung durch die Wegmeister, pro Anmeldung und pro halbe Stunde Fr. 75.00 bis Fr. 150.00.
- <sup>3</sup> Die Mietgebühr, inkl. An- und Abtransport des Häckslers, jedoch ohne Bedienung, beträgt für die ersten zwei Betriebsstunden pro Einsatz Fr. 110.00 bis Fr. 220.00, für jede weitere Betriebsstunde Fr. 45.00 bis Fr. 90.00.
- <sup>4</sup> Spezielle Einsätze werden nach Absprache mit der Fachstelle geregelt.

*Gartenabfälle*

**Art. 8**

- <sup>1</sup> Die Benützungsgebühr wird auf Normcontainern für Gartenabfälle erhoben.
- <sup>2</sup> Die Ansätze betragen (für 21 Leerungen pro Jahr):

Container			
140-Liter	Fr. 84.00	bis	Fr. 168.00
240-Liter	Fr. 147.00	bis	Fr. 294.00
660-Liter	Fr. 378.00	bis	Fr. 756.00
800-Liter	Fr. 483.00	bis	Fr. 966.00

*Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten*

**Art. 9**

- <sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen das Departement Gemeindebetriebe reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.
- <sup>2</sup> Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2000.00 erhoben.
- <sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Honorare für Expertisen, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

**IV. Gemeinsame Bestimmungen**

*Gebührenansätze*

**Art. 10**

Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie auf Antrag des Departements Gemeindebetriebe periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

*Vereinbarung*

**Art. 11**

- <sup>1</sup> Das Departement Gemeindebetriebe schliesst mit einem geeigneten Unternehmen einen Vertrag über die Kehrichtsackherstellung ab. Dieser regelt insbesondere:
  - den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke,
  - die Verkaufspreise,

- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.
- <sup>2</sup> Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
- <sup>3</sup> Das Unternehmen schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

*Ausschluss von der Abfuhr*

**Art. 12**

- <sup>1</sup> Abfallsäcke, andere Gebinde und Sperrgut ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- <sup>2</sup> Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Container mit Containermarken Einzelleerung) oder Gewerbe- und Industriecontainer (Pauschalgebühren).

*Sammelstellen und -aktionen*

**Art. 13**

- <sup>1</sup> Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (Papier, Glas, Kleinmengen von Sonderabfällen usw.), wird keine besondere Gebühr erhoben.
- <sup>2</sup> Für Gewerbeabfälle, die der Gemeinde übergeben werden, wird eine Gebühr erhoben. Die Einschätzung erfolgt durch die Fachstelle unter Berücksichtigung der jeweiligen Entsorgungskosten.

*Inkrafttreten*

**Art. 14**

- <sup>1</sup> Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
- <sup>2</sup> Der Tarif vom 10. Dezember 1992 wird mit Inkrafttreten dieses Gebührenrahmens aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2008

**Einwohnergemeinde Wohlen**

Gemeindepräsident:                      Gemeindeglied:

sig. Christian Müller

sig. Thomas Peter

Auflagezeugnis

Dieser Tarif ist 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2008 bei der Gemeindegliederei Wohlen und der Gemeindebibliothek in Hinterkappelen öffentlich aufgelegt worden.

Wohlen, 3. Dezember 2008

sig. Thomas Peter, Gemeindeglied